

3. Teil: Bearbeitungen de lege lata extensa

Nachfolgend wird untersucht, welche Optionen dem schweizerischen Urheberrecht offenstehen, um die Verwendung von Bearbeitungen und damit das Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen künftig effizient – also als Entschädigungsrecht des Urhebers – auszugestalten. Dazu sind zwei grundsätzliche Lösungsansätze denkbar: Es können entweder bestehende Schrankenbestimmungen im Rahmen des Methodenpluralismus extensiver ausgelegt werden; alternativ kann der Schranken-katalog um neue Schranken erweitert werden.

Im 3. Teil der vorliegenden Abfassung wird geprüft, ob der erste Lösungsansatz – also die extensive Auslegung bestehender Schranken – zielführend ist. Dazu werden zwei bestehende Schrankenbestimmungen untersucht, die sich für eine Ausweitung auf Bearbeitungen eignen könnten: Die Parodieschranke und die Zitatschranke. Es wird sich allerdings zeigen, dass weder die Parodieschranke noch die Zitatschranke – würden sie extensiv ausgelegt werden – den wirtschaftlich effizienten Zustand herzustellen vermögen.

Vorweg ist folgendes zur Auslegung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen anzumerken: In der Lehre wird teilweise die Meinung vertreten, dass Schrankenbestimmungen restriktiv auszulegen sind, da sie lediglich Ausnahmen zum grundsätzlich geltenden Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers darstellen.⁴⁷¹ Diese Lehrmeinung ist allerdings abzulehnen.⁴⁷² Auch wenn das Urheberrecht die Ausschliesslichkeitsrechte grundsätzlich dem Urheber zuweist, so sind die Schrankenbestimmungen nicht als Ausnahmen zu diesem Grundsatz zu betrachten, sondern als Gesetzestechnik, anhand derer der Inhalt und die Grenzen der Rechte der Urheber und Werknutzer bestimmt werden.⁴⁷³ Die Schrankenbestimmungen sind

471 So etwa CHERPILLOD, *SIWR* II/1, 2. Aufl., 265; differenzierter dann allerdings DERS., *SIWR* II/1, Rz. 744; differenzierend auch REHBINDER/VIGANÒ, Art. 19 URG N 8.

472 So etwa SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 N 15 m.w.N.; BRÄNDLI, Rz. 123; für Deutschland HILTY, *GRUR* 2005, 819, 823 f. m.w.N.; vgl. auch GEIGER, FS Hilty, 77 ff.

473 Siehe dazu auch BRÄNDLI, Rz. 123; siehe zudem zum deutschen Recht GEIGER, 143, 150 f.; siehe bereits Kapitel 5: II.2.

daher keine Ausnahmen und somit nicht restriktiv auszulegen.⁴⁷⁴ Selbst wenn allerdings die Schranken des Urheberrechts als Ausnahmen zu betrachten wären, so würde dies nichts daran ändern, dass die Auslegungsmethoden regulär Anwendung finden, besteht doch kein Rechtsgrundsatz, der besagt, dass Ausnahmen generell eng ausgelegt werden müssen.⁴⁷⁵

Schrankenbestimmungen wie die Parodieschranke oder die Zitatschranke sind damit anhand der herkömmlichen Methoden (Methodenpluralismus) auszulegen. Im Rahmen dieser Auslegungsmethoden sind die Schranken auch einer extensiven Auslegung zugänglich.⁴⁷⁶ In Anbetracht des stetig steigenden Schutzbereichs im Urheberrecht kann sich eine extensive Auslegung unter Umständen gar aufdrängen, um den Interessen der Werknutzer besser Rechnung zu tragen.⁴⁷⁷

474 Siehe BGE 120 II 112, E. 3.b; 124 III 321, E. 2; SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 N 15; BRÄNDLI, Rz. 123; für Deutschland HILTY, GRUR 2005, 819, 823 f. m.w.N.; vgl. auch GEIGER, FS Hilty, 77 ff.

475 Siehe allerdings BRÄNDLI, Rz. 123, die darauf hinweist, dass sich bei systemfremden Normen eine restriktive Auslegung vertreten lässt. Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen stellen allerdings keine systemfremden Normen im URG dar; siehe dazu auch SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 N 15.

476 BGE 120 II 112, E. 3.b; 124 III 321, E. 2; SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 N 15; ablehnend wohl FÖRSTER, 211, der sich gegen eine extensive Auslegung bestehender Schranken auf neuartige Nutzungshandlungen ausspricht.

477 Vgl. dazu Max-Planck-Institut, Declaration Three-Step Test, 1, 4f.